

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) der LIXS AG

gültig ab 01.08.2025

1. Allgemeines

- 1.1 Alle Lieferungen und Leistungen der LIXS AG erfolgen ausschliesslich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen oder Einkaufsbedingungen des Kunden sind nur verbindlich, wenn sie von der LIXS AG schriftlich bestätigt werden.

- 1.2 Diese AGB sind Bestandteil jedes Vertrags mit der LIXS AG.

2. Angebote und Preise

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern keine andere Gültigkeitsdauer ausdrücklich vermerkt ist.
- 2.2 Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und ab Lager Gossau, sofern nicht anders vereinbart. Transport- und Verpackungskosten werden zu Selbstkosten verrechnet.
- 2.3 Die LIXS AG behält sich Eigentums- und Urheberrechte an sämtlichen Unterlagen (Zeichnungen, Schaltpläne, Offerten etc.) vor. Weitergabe an Dritte oder Kopieren ist nur mit schriftlicher Zustimmung der LIXS AG zulässig.
- 2.4 Lichtplanungen, Lichtberechnungen und Projektierungsarbeiten, die auf Verlangen des Interessenten erstellt werden, können verrechnet werden, wenn kein entsprechender Lieferauftrag erteilt wird.
- 2.5 Einkaufsbedingungen und Submissionsbestimmungen des Bestellers oder Abänderungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie alle sonstigen Vereinbarungen sind für die LIXS AG nur so weit verbindlich, als diese schriftlich anerkannt wurden.
- 2.6 Auf Leuchten, elektronische Leuchtenbauteile und Leuchtmittel werden vorgezogene Recycling-Gebühren (VRG) erhoben.

3. Auftragsbestätigung, Bestellungen und Änderungen

- 3.1 Mit der Auftragserteilung erkennt der Kunde diese Bedingungen an.
- 3.2 Änderungen oder Annullierungen von Bestellungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der LIXS AG möglich. Bei Spezialanfertigungen oder Fremdprodukten sind Änderungen oder Annullierungen ausgeschlossen.
- 3.3 Auf Abruf bestellte Ware ist innert der vereinbarten Frist abzunehmen. Nach Ablauf von drei Monaten kann fakturiert sowie Lager- und Zinskosten in Rechnung gestellt werden.

4. Lieferung und Versand

- 4.1 Liefertermine gelten als Richtwerte. Lieferverzögerungen berechtigen nicht zu Schadenersatz.
- 4.2 Die LIXS AG bestimmt die Versandart und ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 4.3 Die Lieferung erfolgt ebenerdig oder Rampe. Der Empfänger organisiert das Abladen auf eigene Kosten.
- 4.4 Die Gefahr geht mit Übergabe an den Transporteur auf den Kunden über.

5. Verpackung und Entsorgung

- 5.1 Nicht returnierte Kisten und Paletten werden nach 1 Monat voll verrechnet.
- 5.2 Die Entsorgung des Verpackungsmaterials erfolgt auf Kosten des Empfängers.
- 5.3 Die LIXS AG ist dem SLRS-Entsorgungssystem angeschlossen; es gelten die SLRS-Bedingungen.
- 5.4 Preisanpassungen infolge Tarifänderungen sind vorbehalten.

6. Mass- und Konstruktionsänderungen

- 6.1 Geringfügige Abweichungen bei Abbildungen, Massen, Gewichten und Konstruktionen bleiben vorbehalten, sofern dies dem technischen Fortschritt dient oder notwendig ist.

7. Muster und Rücksendungen

- 7.1 Muster gelten nach 60 Tagen als definitiv bezogen und werden verrechnet.
- 7.2 Spezialanfertigungen und für den Kunden beschaffte Artikel sind von der Rücknahme ausgeschlossen.

8. Reklamationen

- 8.1 Offene Mängel, Falsch- oder Minderlieferungen sind innert 8 Tagen nach Empfang schriftlich zu melden.

9. Garantie

- 9.1 Die LIXS AG gewährt auf Leuchten und Komponenten mit LED-

Technologie eine Garantie von fünf Jahren ab erfolgter Lieferung. Die Garantie umfasst ausschliesslich Mängel, die nachweisbar auf Material-, Ausführungs- oder Konstruktionsfehler seitens der LIXS AG oder deren Zulieferer zurückzuführen sind. Ausgenommen sind Verschleisssteile wie konventionelle Leuchtmittel, LED-Retrofit-Leuchtmittel oder Notlichtbatterien. Bei LED-Leuchten sind die LED-Bestandteile in die Garantie eingeschlossen.

- 9.2 Voraussetzung für einen Garantieanspruch ist, dass das Produkt fachgerecht gemäss den Montageanleitungen, den anerkannten technischen Regeln und den Produktspezifikationen der LIXS AG sowie ihrer Zulieferer durch qualifiziertes Fachpersonal installiert und sachgemäss betrieben wurde.

9.3 Von der Garantie nicht umfasst sind insbesondere:

- Veränderungen, Verfärbungen oder Versprödungen von Kunststoffbauteilen, die aufgrund natürlicher Alterung entstehen (insbesondere bei Polycarbonat)
- Einstellungen oder Parametrierungen von Beleuchtungsanlagen
- Schäden durch unsachgemäss Installation, eigenmächtige Reparaturen oder nicht autorisierte Eingriffe durch Dritte
- Fehler durch Überschreiten der zulässigen Grenzwerte bezüglich Umgebungstemperatur, Netzspannung oder sonstigen im Datenblatt angegebenen Spezifikationen
- Schäden infolge von Softwareviren oder Malware

Produktausfälle und Lichtstromrückgänge gelten innerhalb folgender Toleranzen nicht als Garantiefall:

- Produktausfälle (Mortalität): Nennausfallrate bis zu 0,2 % / 1'000 Betriebsstunden
- Lichtstromrückgang bei Low Power: bis zu 0,2 % / 1'000 Betriebsstunden
- Lichtstromrückgang bei Medium Power: bis zu 0,3 % / 1'000 Betriebsstunden
- Lichtstromrückgang bei High Power: bis zu 0,6 % / 1'000 Betriebsstunden

Toleranzen:

- +/- 150 K bei der Farbtemperatur von LED-Modulen
- Bis zu +/- 10 % Leistungsaufnahme in LED-Betriebsgeräten und +/- 10 % gegenüber angegebenen Lichtstromwerten

- 9.4 Elektro- und wärmetechnische Grenzwerte gemäss Datenblatt dürfen nicht überschritten werden. Die Mindestabstände und Montagehinweise sind strikt einzuhalten.

- 9.5 Im Garantiefall entscheidet die LIXS AG, ob das Produkt repariert, durch ein gleichwertiges Produkt ersetzt oder eine angemessene Preisminderung gewährt wird. Bei Ersatz beginnt für Ersatzprodukte oder -komponenten keine neue Garantiefrist.

- 9.6 Jegliche weiteren Garantie- oder Schadenersatzleistungen sind ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt die LIXS AG keine Kosten für Demontage, Wiedermontage, Transport, Programmierung, Softwareupdates oder sonstige Folgeschäden.

- 9.7 Für die Geltendmachung eines Garantiefalls ist die Herkunft und das Rechnungsdatum durch Vorlage des Lieferscheins, der Rechnung o. ä. nachzuweisen.

- 9.8 Von der Garantie ausgeschlossen sind auch Produkte, die nach Kundenkonstruktionen gefertigt wurden, sofern Schäden auf Konstruktionsfehler zurückzuführen sind.

- 9.9 Das defekte Material ist franko, sorgfältig verpackt, an die LIXS AG, Mooswiesstrasse 66, 9200 Gossau zu senden.

- 9.10 Bei Ersatzlieferungen können technisch bedingte Weiterentwicklungen oder geringfügige Abweichungen in Design, Eigenschaften oder Lichttechnik auftreten.

- 9.11 Bei Reparaturen dürfen neue oder geprüfte, wiederverwertete Ersatzteile verwendet werden. Während der Reparatur besteht kein Anspruch auf ein Ersatzprodukt.

- 9.12 Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen, Nutzungsausfall, Montage-, Lagerungs-, Transport- oder Entsorgungskosten sowie Kosten für Softwareupdates oder Inbetriebnahmen werden von der LIXS AG nicht übernommen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

- 9.13 Wird ein Garantiefall zu Unrecht geltend gemacht, trägt der Kunde die Kosten für Prüfung, Hin- und Rücktransport, ausser der Kunde konnte den Mangel bei zumutbarer Sorgfalt nicht erkennen.

- 9.14 Eine Veräusserung des Produktes führt nicht zu einer Verlängerung oder einem Neubeginn der Garantiefrist.

- 9.15 Beim Weiterverkauf des Produkts innerhalb der Schweiz tritt der neue Eigentümer an die Stelle des ursprünglichen Käufers, sofern sämtliche Garantiebedingungen erfüllt sind. Herkunftsachweis und Nachweis der Garantiedauer sind vorzulegen.

- 9.16 Garantieleistungen gelten nur für in der Schweiz eingesetzte und von der LIXS AG fakturierte Produkte, deren Rechnungen vollständig bezahlt wurden.

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1 Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 10.2 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 5% p.a. sowie Mahngebühren von CHF 50.– pro Mahnung erhoben. Die LIXS AG kann weitere Lieferungen bis zur Zahlung zurückbehalten.
- 10.3 Die LIXS AG ist berechtigt, bei grösseren oder individuellen Aufträgen Akonto- oder Anzahlungen zu verlangen gemäss SIA118.
- 10.4 Optional – Zahlungsmodell 30/30/30/10:
 - Auf schriftliche Vereinbarung kann für bestimmte Projekte folgende Zahlungsmodalität vereinbart werden:
 - 30% des Auftragswerts bei Auftragsvergabe
 - 30% bei Bestellung
 - 30% bei Lieferung
 - 10% nach Abnahme
 - Die jeweiligen Teilbeträge sind jeweils innert 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der LIXS AG. Der Käufer erklärt hiermit sein Einverständnis zur Eintragung des Eigentumsvorbehaltes an seinem Wohnsitz.
- 11.2 Der Käufer trifft geeignete Massnahmen, damit der Eigentumsanspruch der LIXS AG weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

12. Nebenabreden

- 12.1 Nebenabreden und abweichende Bestimmungen bedürfen der Schriftform.

13. Submissionen

- 13.1 Die AGB der LIXS AG gehen, wenn sie in Widerspruch mit Submissionsbestimmungen stehen, diesen vor.

14. Datenschutz

- 14.1 Die LIXS AG bearbeitet Personendaten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen finden sich in der Datenschutzerklärung unter www.lixs.ch/datenschutz.

15. Elektronische Kommunikation

- 15.1 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Mitteilungen, Rechnungen, Mahnungen und andere vertragsbezogene Informationen auch elektronisch (z.B. per E-Mail) übermittelt werden können.

16. Haftung und Haftungsausschluss

- 16.1 Haftungsausschluss: Die Haftung der LIXS AG – gleich aus welchem Rechtsgrund, sei es aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder ungerechtfertigter Bereicherung – ist, soweit gesetzlich zulässig,

volumfänglich ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Hilfspersonen.

- 16.2 Ausschluss bestimmter Schäden: Die LIXS AG haftet insbesondere nicht für mittelbare oder indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, entgangenen Umsatz, entgangene Einsparungen, Verzugschäden sowie Schäden im Zusammenhang mit Gewährleistung oder Garantie. Ausgeschlossen ist auch jede Haftung für Schäden als Folge von Cyber-Risiken, einschliesslich Softwareviren, Malware oder Hacking.
- 16.3 Begrenzung der Ersatzpflicht: Sollten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen (Ziffer 16.1 und/oder 16.2) rechtlich nicht wirksam sein, ist die Haftung der LIXS AG in jedem Fall auf maximal 50 % des vom Kunden für die betreffende Lieferung oder Dienstleistung bezahlten Preises (exkl. Mehrwertsteuer) begrenzt.
- 16.4 Haftungsausschluss für unsachgemäss Behandlung: Die LIXS AG haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäss Einwirkung Dritter, unsachgemäss Montage, Überbeanspruchung, Überspannung oder chemische Einflüsse entstehen, sofern diese nicht auf ein Verschulden der LIXS AG oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Gleiches gilt bei eigenmächtigen oder unsachgemässen Reparaturen bzw. Eingriffen durch den Besteller oder Dritte.

17. Force Majeure / Höhere Gewalt

- 17.1 Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, Krieg, behördliche Massnahmen, Streiks) entbinden die LIXS AG für die Dauer und im Umfang der Behinderung von der Lieferverpflichtung. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

18. Verschiedenes

- 18.1 Erklärungen, die den Nachweis durch Text ermöglichen (insbesondere per E-Mail), gelten als schriftliche Erklärungen einer Partei. Solche Erklärungen gelten im Zeitpunkt des Abrufs durch den Empfänger als zugegangen und zur Kenntnis genommen.
- 18.2 Die Abtretung von Forderungen des Kunden aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag mit der LIXS AG ist ausgeschlossen. Jede Abtretung oder Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig. Die LIXS AG ist berechtigt, Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag an Dritte abzutreten.
- 18.3 Das Zurückbehalten von Zahlungen durch den Kunden ist ausgeschlossen.
- 18.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen der LIXS AG mit Gegenforderungen zu verrechnen. Der LIXS AG ist die Verrechnung von Forderungen des Kunden mit eigenen Gegenforderungen gestattet.
- 18.5 Die Lebensdauer aller lichttechnischen Produkte hängt von der Einhaltung der in den technischen Daten angegebenen Standard-Betriebsbedingungen ab.

19. Änderungen der AGB

- 19.1 Die LIXS AG behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Änderungen treten mit der Veröffentlichung auf der Website der LIXS AG (www.lixs.ch) in Kraft und gelten für alle danach begründeten Rechtsbeziehungen zwischen der LIXS AG und dem Kunden.

20. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 20.1 Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht.
- 20.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gossau SG (Mooswiesstrasse 42, 9200 Gossau)